

# BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZB 38/86

## BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Albert R [REDACTED], N [REDACTED] K [REDACTED] 6, R [REDACTED],

Beklagter und  
Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte  
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],  
Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED],  
[REDACTED], Dr. [REDACTED], [REDACTED],  
Dr. [REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED]  
in [REDACTED] -

g e g e n

S [REDACTED] M [REDACTED] I [REDACTED] E [REDACTED] GmbH, vertr. d. d. Geschäfts-  
führer, H [REDACTED] 7, D [REDACTED],

Klägerin und  
Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte  
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],  
Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED] und  
[REDACTED], [REDACTED] in  
[REDACTED] -

WI

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch  
die Richter Wolf, Dr. Skibbe, Treier, Dr. Paulusch und Groß  
am 12. November 1986

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß  
des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts  
Hamm vom 25. Juni 1986 wird auf Kosten des  
Beklagten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Beklagte ist vom Landgericht zur Zahlung von  
22.993,24 DM nebst Zinsen verurteilt worden. Das Urteil wurde  
seinen Prozeßbevollmächtigten am 21. November 1985 zugestellt;  
das Empfangsbekenntnis hat Rechtsanwalt F. [REDACTED] unterzeichnet.  
Die gegen das Urteil gerichtete Berufung ging erst am 27. De-  
zember 1985, also verspätet, beim Oberlandesgericht ein.

Das Oberlandesgericht hat mit dem angefochtenen Beschluß  
die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung  
der Berufungsfrist abgelehnt und die Berufung als unzulässig  
verworfen. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde des Be-  
klagten ist statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt,  
hat jedoch keinen Erfolg.

1. Der Beklagte hat im Wiedereinsetzungsantrag geltend gemacht, die Frist sei ohne Verschulden seiner Prozeßbevollmächtigten versäumt worden, weil der Eingangsstempel vom 21. November 1985 infolge eines Versehens der sonst zuverlässigen und gut geschulten Rechtsanwalts- und Notarsgehilfin Frau K. nicht auf der Ausfertigung, sondern auf der beglaubigten Abschrift des Urteils angebracht worden sei. Entgegen der üblichkeit beim Landgericht sei von den beiden zum Zweck der Zustellung übermittelten Exemplaren die beglaubigte Abschrift zuoberst geheftet gewesen. Die mit dem Eingangsstempel versehene Abschrift sei an den Mandanten weitergeleitet worden. Die Ausfertigung, die keinen Eingangsstempel erhalten hatte, sei Frau Rechtsanwältin S.-F. erstmals am 26. November 1985 zusammen mit der Post von diesem Tage zur Bearbeitung vorgelegt worden. Das Fehlen des Eingangsstempels auf der Urteilsausfertigung sei ihr sofort aufgefallen. Sie habe indessen durch Befragung des Büropersonals nichts anderes in Erfahrung bringen können, als daß es sich um Posteingang vom 26. November handelte. Dementsprechend habe sie auf der Ausfertigung den 26. November als Eingangsdatum vermerkt. In der Beschwerdebeurteilung ist ergänzend vorgetragen worden, daß die Rechtsanwältin auf ihre weitere Frage, wo denn das Empfangsbekenntnis sei, zur Antwort erhalten habe, es sei bereits nach Posteingang von Rechtsanwalt F. zum Gericht mitgenommen worden.

2. Der glaubhaft gemachte Vortrag ist nicht geeignet, ein dem Beklagten zuzurechnendes Verschulden seiner erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten an der Fristversäumung auszuschließen (§§ 233, 85 Abs. 2 ZPO). Es leuchtet schon nicht ein,



daß Frau Rechtsanwältin S [REDACTED]-F [REDACTED] sich durch Befragung des Büropersonals Kenntnis vom Eingangsdatum verschaffen wollte. Die nächstliegende Informationsquelle waren die Handakten, denn bei der Vorlage der Urteilsausfertigung ohne Formular für das Empfangsbekenntnis mußte sich der Gedanke aufdrängen, daß das Empfangsbekenntnis bereits vollzogen war. Bei der Möglichkeit, daß Rechtsanwalt F [REDACTED] das Empfangsbekenntnis erst am selben Tag (26. November) unterschrieben und zum Gericht mitgenommen hatte, durfte sich die Rechtsanwältin nicht beruhigen. Der Blick in die Handakten (oder in den Fristenkalender) hätte ihr gezeigt, ob - wie durch die Sorgfaltpflicht geboten (vgl. BGH, Beschluß vom 12. Juni 1985 - IV b ZB 23/85, VersR 1985, 962, 963) - der Zustellungszeitpunkt und damit der Beginn der Berufungsfrist zuverlässig festgehalten war. Hier war nach dem Vortrag des Beklagten in der sofortigen Beschwerde von Rechtsanwalt F [REDACTED] nur die Frist: 15. Dezember 1985 (Berufungsvorlage) verfügt worden. Das läßt einen zuverlässigen Schluß weder auf den Fristbeginn noch den Fristablauf zu und kann nicht anders gewertet werden, als wenn in den Handakten keine Fristverfügung enthalten gewesen wäre.

Frau Rechtsanwältin S [REDACTED]-F [REDACTED] hätte mithin bei der gebotenen Nachschau in den Handakten erkennen müssen, daß keine zuverlässige Fristensicherung vorlag. Das hätte ihr Veranlassung geben müssen, nicht nur beim Büropersonal, sondern bei Rechtsanwalt F [REDACTED] und - wenn noch Zweifel verblieben - beim Gericht rückzufragen, wann das Urteil zugestellt worden war. Daß sie ohne entsprechende Klarstellung mit dem Eingangsvermerk

auf der Urteilsausfertigung die Verantwortung für die Kontrolle der Berufungsfrist übernahm, entsprach nicht der pflichtgemäßen Sorgfalt, die bei der gegebenen Sachlage von ihr zu erwarten war.

Da der Beklagte mit seiner Beschwerde erfolglos geblieben ist, hat er nach § 97 ZPO die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Wolf

Dr. Skibbe

Treier

Dr. Paulusch

Groß